

## ÜBER DIE GEFÄHRDUNGSHAFTUNG

Wiss. Assistent İlhan ULUSAN

Sowohl in den Anfangsformen der menschlichen Gesellschaft als auch zur der Entstehung des Römischen Rechts kann von einem juristischen System im heutigen Sinne nicht gesprochen werden. Aus dieser soziologischen Tatsache geht hervor, dass ein Maßstab benötigt wurde, wonach die Ausübung des Rechtes sich richten könnte. Vor allem im Römischen Recht wurde das Bewusstsein einer Schuld als Maßstab zur Beurteilung des Einzelnen benutzt, und das sog. Verschuldensprinzip behielt bis heute ihren ethischen Wert. Im Vergleich mit dem Römischen Recht scheint im Germanischen Recht die sog. Erfolgshaftung ausgebreiteter zu sein, weil vor allem eine fatalistische und mystische Tendenz zu jener Zeit die germanische Gesellschaft stark beherrschte.

Das Verschuldensprinzip, welches zur Zeit der Aufklärung auf eine laizistische Ebene fusste, behielt zur Zeit des Pandektenrechts seine Gültigkeit in hohem Maße, die vor allem durch eine berühmte Regel «casum sentit dominus» zum Ausdruck gebracht wurde.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Zivilisation, Industrialisierung war es notwendig, von Verschuldensprinzip, im strengen Sinne, Abschied zu nehmen, sich zur sog. Kausalhaftung zu bekennen, wonach seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in verschiedenen kontinental-europäischen Ländern Gesetze zustande kamen.

Wirft man einen Blick auf die heutige Literatur der Gefährdungshaftung, so stellt man fest, dass vor allem Karl Oftinger dazu neigt, den Bereich der Gefährdungshaftung auf die Betriebsgefahr einzuschränken, sodass einige bestehende Gesetzesfälle, wie zum Beispiel Art. 55, Art. 56, Art. 58 im türk. O.R. von der Gerahrdungshaftung her ausser Betracht blieben. Andere berühmte Rechts-

wissenschaftler wie zum Beispiel von Tuhr, A.B. Schwarz, von Waldkirch u.a. haben das Thema, jeder auf seine Art, behandelt und die Wichtigkeit, Besonderheit der Gefährdungshaftung anerkannt.

Die einzelnen Teile der Gefährdungshaftung sind zuerst die Gefahrenquellen wie zum Beispiel Elektrizitätswerke, Atomreaktoren, Eisenbahnwesen, Verkehrsfahrzeuge, Bergwerke, Gebäude und andere Werke, schlecht gesicherte Maschinen. Der Schaden, der sowohl Sach als auch Personenschaden sein kann, bildet den zweiten Teil der Gefährdungshaftung. Obwohl einige Rechtswissenschaftler das Vorhandensein eines Verschuldens zur Zurechnung einer angemessenen Geldsumme als Genugtuung für nötig halten und vor allem in der Schweiz einige Gesetze (EHG 8 bildet einen Beispiel dafür) ihnen Recht geben, bin ich der Ansicht, dass man durch türk. OR. 47 diese Schwierigkeit überwinden kann. Den dritten Teil bildet die sog. Rechtswidrigkeit, die im objektiven Sinne behandelt werden soll. Die letzten beiden Teile der Gefährdungshaftung sind die beiden Tatsachen, dass ein Verschulden nicht notwendig ist, und Kausalität zwischen dem Grunde und den Folgen des Geschehens besteht. Die Kausalität wird manchmal durch zwingende Gründe wie Selbstverschulden, Drittverschulden und Höhere Gewalt aufgehoben, die auch in den einzelnen Gesetzen und in der Jurisprudenz vermerkt und anerkannt sind.

Wie die Gefährdungshaftung im Türkischen Recht steht, da kann man nur bemerken, dass es im türk. OR. zwei konkrete Arten der Gefährdungshaftung und zwar die Haftpflicht des Werkeigentümers (türk OR 58) und der Gastwirte (türk OR 478) gibt. Der Grund dafür, dass diese als konkrete Kennzeichen der Gefährdungshaftung angenommen werden kann, besteht darin, dass hier von einem Sorgfaltsbeweis nicht die Rede sein kann.

Als letztes muss noch bemerkt werden, dass drei Wege zur Durchführung der Gefährdungshaftung zur Verfügung stehen. Vor allem sind es die anglo-amerikanischen Länder, die die Gefährdungshaftung durch die Jurisprudenz regeln, während in der Schweiz, in Deutschland und anderen europäischen Ländern konkrete Gesetze dazu führen. In Sowjetrussland und in den meisten sozialistischen Ländern zeigt sich eine grosse Tendenz, die Gefährdungshaftung durch einen einzigenden, allgemeinen Paragraphen im Zivilgesetzbuch oder im Obligationenrecht zum Ausdruck zu bringen.